



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ**

BMJ-B20.527/0002-I 2/2007

An das  
Präsidium des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Museumstraße 7  
1070 Wien

Briefanschrift  
1016 Wien, Postfach 63

e-mail  
kzl.b@bmj.gv.at

Telefon                      Telefax  
(01) 52152-0\*              (01) 52152 2829

Sachbearbeiter(in): Mag. Katharina Popp  
2122                              2124

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Telekommunikationsgesetz 2003 geändert wird.  
Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, seine Stellungnahme zu dem aus dem  
Gegenstand ersichtlichen Gesetzesentwurf zu übermitteln.

23. Mai 2007  
Für die Bundesministerin:  
Dr. Georg Kathrein

Elektronisch gefertigt



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ**

BMJ-B20.527/0002-I 2/2007

An das  
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und  
Technologie  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

Museumstraße 7  
1070 Wien

Briefanschrift  
1016 Wien, Postfach 63

e-mail  
kzl.b@bmj.gv.at

Telefon                      Telefax  
(01) 52152-0\*              (01) 52152 2829

Sachbearbeiter(in): Mag. Katharina Popp  
\*Durchwahl:              2122

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Telekommunikationsgesetz 2003 – TKG 2003 geändert wird.  
Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG über die Vorratsdatenspeicherung.  
Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz.

**Bezug:** BMVIT-630.333/0001-III/PT2/2007

Mit Beziehung auf das Schreiben vom 17. April 2007 beehrt sich das Bundesministerium für Justiz, zu dem im Gegenstand genannten Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

**Zu Z 2 (§ 92 Abs. 3 Z 2):**

Im Hinblick darauf, dass nun als Benutzer im Sinn des TKG auch juristische Personen angesehen werden können, wäre der Klarstellung halber auch die Formulierung in § 93 Abs. 3 TKG 2003, wonach das Mithören, Abhören, Aufzeichnen, Abfangen oder sonstige Überwachen von Nachrichten und der damit verbundenen Verkehrs- und Standortdaten sowie die Weitergabe von Informationen darüber durch andere Personen als einen Benutzer ohne Einwilligung aller beteiligten Benutzer unzulässig ist, entsprechend anzupassen („...durch andere *natürliche oder juristische* Personen...“).

**Zu Z 5 (§ 92 Abs. 3 Z 4a):**

1. Die Novellierungsanordnung der Z 5 hätte richtig zu lauten:

„§ 92 Abs. 3 Z 4a lautet.“

2. Das Bundesministerium für Justiz begrüßt, dass der vorliegende Entwurf grundsätzlich nur der Umsetzungsverpflichtung nach der EU-RL 2006/24/EG für die Telefondaten (Festnetz und Mobiltelefonie) nachkommt. Internetdaten werden nur insofern erfasst, als dies zur rechtlichen Klarstellung gegenüber den Internet- (Access)Betreibern in Bezug auf IP-Adressen vor dem Hintergrund der divergierenden Ansichten des OGH (11 Os 57/05z) und der DSK (K 213.000/0005-DSK/2006) notwendig erscheint.

Um dieses Anliegen zu unterstreichen, nämlich Internetdaten nur soweit zu erfassen, als es zur oben genannten Klarstellung notwendig ist, sollte der Verweis in § 92 Abs. 3 Z 4a lit. a sublit. bb auf „Internet-Email und Internet-Telefonie“ unterbleiben. Der Eingangssatz des § 92 Abs. 3 Z 4a lit. a sublit. bb hätte daher zu lauten: „*betreffend Internetzugang*“.

3. Vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Auslegung durch den OGH und die DSK in Bezug auf die rechtliche Qualität von IP-Adressen und der dadurch ausgelösten Rechtsunsicherheit für Internetbetreiber, datenschutzrechtlich zur Löschung von IP-Adressen, strafprozessual jedoch zu deren Rückführbarkeit auf Stammdaten verpflichtet zu sein, stellt der Entwurf nunmehr klar, dass der Name und die Anschrift eines Teilnehmers bzw. eines registrierten Benutzers zu den Stammdaten zählen. Insofern stellt dies noch keine Erneuerung oder Ausdehnung der Definition von „Stammdaten“ gemäß § 92 Abs 3 Z 3 TKG 2003 dar. Neu – im Einklang mit OGH 11 Os 57/05z – ist hingegen, dass dieses Stammdatum auf eine IP-Adresse, eine Benutzerkennung oder Rufnummer, die zu einem bestimmten Zeitpunkt einem Internetzugang zugewiesen war, rückgeführt werden können soll.

Um in diesem Sinn klarzustellen, dass sich die Rechtsansicht des OGH auf die Verbindung zwischen einer (bekannten) IP-Adresse und den Stammdaten des Benutzers, dem sie zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesen war, bezieht, sollte der 3. Anstrich des § 92 Abs. 3 Z 4a lit. a sublit. bb in der Weise präzisiert werden, dass IP-Adressen an und für sich Verkehrsdaten darstellen, die dem Grundrecht des Kommunikationsgeheimnisses nach Art 10a StGG unterliegen.

Es wird daher vorgeschlagen, den 3. Anstrich des § 92 Abs 3 Z 4a lit. a sublit. bb wie folgt zu formulieren:

„- die Internetprotokoll-Adresse (IP-Adresse), die einer durch Benutzerkennung bzw. Rufnummer gekennzeichneten technischen Einrichtung zum Zeitpunkt der Nachricht bzw. des Internetzuges zugewiesen war;“

In der Systematik des Entwurfs hätte diese Lösung zur Folge, dass der Verweis auf Daten gemäß Z 4a lit. a zu unterbleiben hätte, zugleich jedoch aus der Z 4a die Aufzählung jener Daten in die Z 3 zu transferieren wäre, die sich auf Stammdaten beziehen (im Wesentlichen Namen und die Anschrift des Teilnehmers oder registrierten Benutzers).

Will man sich einer derartigen Systemänderung nicht stellen, so könnte auch der Verweis in § 92 Abs. 3 Z 3 lit. a auf Daten gemäß dem zweiten Anstrich der Z 4a lit. a sublit. aa und auf Daten gemäß dem dritten Anstrich der Z 4a lit. a sublit. bb eingeschränkt werden. Dies hätte wiederum zur Voraussetzung, dass der dritte Anstrich der Z 4a lit. a sublit. bb unverändert beibehalten und der erste Anstrich wie folgt formuliert wird:

„- die zugewiesene(n) Benutzerkennung(en) **und die Internetprotokoll-Adresse (IP-Adresse)**,“

4. Zur Vermeidung von Missverständnissen bei der Auslegung der Bestimmung des § 92 Abs. 3 Z 4a lit. e sublit. cc und lit. f wird vorgeschlagen, die genannten Subparagrafen als Unteranstriche in lit. e sublit. bb aufzunehmen. Damit soll der Anschein verhindert werden, dass in Bezug auf Standortdaten auch andere als Mobilfunk betreffende Betreiber von der Speicherverpflichtung umfasst wären.

§ 92 Abs 3 Z 4a lit. e sublit. bb könnte daher lauten:

*bb) betreffend Mobilfunk:*

- [wie bisher]

- [wie bisher]

- [wie bisher]

- [wie bisher]

- [wie bisher]

- im Falle vorbezahlter anonymer Dienste: Datum und Uhrzeit der ersten Aktivierung des Dienstes und die Kennung des Standorts (Cell-ID), an dem der Dienst aktiviert wurde;

- zur *Bestimmung des Standorts mobiler Geräte benötigte Daten:*

- *die Standortkennung (Cell-ID) bei Beginn der Verbindung,*
- *Daten zur geografischen Ortung von Funkzellen durch Bezugnahme auf ihre Standortkennung (Cell-ID) während des Zeitraums, in dem die Vorratsspeicherung der Kommunikationsdaten erfolgt.“*

Zu Z 7 (Zu § 102a Abs. 1):

Zur eindeutigen Definition des fristauslösenden Moments, insbesondere für den Zeitraum der Speicherung von IP-Adressen, sollte eine Präzisierung der Aufbewahrungsfrist vorgenommen werden. Es sollte klargestellt werden, dass die unter § 92 Abs 3 Z 4a aufgezählten Daten nicht erst zum Zeitpunkt des Endes einer Kommunikation gespeichert werden müssen, wobei diese gegebenenfalls zu diesem Zeitpunkt nicht mehr vorhanden sind. Vielmehr sollte für den Speicherzeitpunkt auf die Erzeugung bzw. Verarbeitung der Daten abgestellt werden; die Aufbewahrungsfrist sollte hingegen bis sechs Monate nach Beendigung des Kommunikationsvorgangs laufen.

Es wird daher folgende Formulierung des § 102a Abs 1 vorgeschlagen:

*„(1) Abweichend von den §§ 96, 99 und 102 haben Anbieter und Betreiber öffentlicher Kommunikationsnetze die in § 92 Abs. 3 Z 4a aufgezählten Daten, soweit diese im Zuge der Bereitstellung des Kommunikationsdienstes erzeugt oder verarbeitet werden, **zum Zeitpunkt der Erzeugung und Verarbeitung zu speichern und** für einen Zeitraum von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Beendigung des Kommunikationsvorganges zum Zweck der Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von mit beträchtlicher Strafe bedrohten Handlungen (§ 17 SPG), einschließlich der Tatbestände der §§ 107 und 107a StGB **aufzubewahren**. Diese Daten sind nach Ablauf dieser Frist, unbeschadet des § 99 Abs. 2, unverzüglich zu löschen.“*

Zu den Erläuterungen:

In den Erläuterungen wäre zu § 92 Abs 3 Z 4a richtigzustellen, dass die Definition der zu speichernden Stamm-, Verkehrs- und Standortdaten an dieser Stelle vorgenommen wurde. Zum Internetzugang könnte auch hervorgehoben werden, dass der erwähnten Judikatur des OGH der Fall zu Grunde liegt, dass Betreiber in der Lage sein müssen, Gerichten zur Aufklärung einer Straftat zu einer (bekannten)

IP- Adresse die (Stamm-)Daten der technischen Einrichtung, der sie zu einem bestimmten Zeitpunkt zugeordnet war, bekannt zu geben.

Diese Stellungnahme wird im Weg elektronischer Post auch dem Präsidium des Nationalrats zugeleitet.

23. Mai 2007  
Für die Bundesministerin:  
Dr. Georg Kathrein

Elektronisch gefertigt